



**Kantonspolizei**  
Verkehrspolizei

## **Gesuche für Strassenreklamen im Bereich von National- und Kantonsstrassen**

Die folgenden Ausführungen informieren Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller über die rechtlichen Grundlagen, das Verfahren und die einzureichenden Unterlagen.

### **1. Allgemeines**

- a) Nach Art. 99 Abs. 1 der Signalisationsverordnung (SR 741.21; abgekürzt SSV) sind Strassenreklamen ausserhalb zugelassener Anschlagstellen bewilligungspflichtig. Strassenreklamen sind alle Werbeformen und andere Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton und dergleichen, die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden (Art. 95 Abs. 1 SSV).
- b) Vorbehalten bleiben ergänzende Vorschriften über Strassenreklamen, namentlich zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes sowie die Bewilligungspflicht nach Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG) und Vorschriften gemäss kantonalem Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG).
- c) Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach der Verfahrenskoordination gemäss Art. 132ff PBG. Von der Verfahrenskoordination ausgenommen sind Strassenreklamen, die keine Baubewilligung, sondern lediglich eine verkehrsrechtliche Bewilligung nach Art. 32 der Einführungsverordnung zum SVG (sGS 711.1; abgekürzt EV zum SVG) erfordern. Federführende Stelle des Kantons für die Anbringung von Strassenreklamen im Bereich von National- und Kantonsstrassen ist das Polizeikommando.
- d) Reklamegesuche, die einer Baubewilligung bedürfen, sind mit einem Baugesuch über die politische Gemeinde dem Polizeikommando, Abteilung Verkehrstechnik, Klosterhof 12, 9001 St.Gallen einzureichen. Für die Stadt St.Gallen gilt eine Sonderregelung. Das einheitliche Baugesuchsformular für alle Gemeinden ist unter [www.baugesuch.sg.ch](http://www.baugesuch.sg.ch) verfügbar.
- e) Für befristete, unbeleuchtete Reklamen unter 2m<sup>2</sup>, die nur vorübergehend angebracht werden sollen und für die keine Baubewilligung erforderlich ist, führt das Polizeikommando ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren durch. Bewilligungsgesuche sind unter Beilage einer Beschreibung der Reklame und unter Abgabe des genauen Standorts möglichst frühzeitig, mindestens drei Wochen vor der Anbringung dem Polizeikommando zuzustellen.

### **2. Weitere Auskünfte**

Auskünfte über Verfahrensfragen und Unsicherheiten bezüglich Bewilligungspflicht für das Aufstellen von Strassenreklamen erteilt das Polizeikommando, Abteilung Verkehrstechnik, unter Telefon +41 (0)58 229 40 90.

Für den Aushang von Strassenreklamen in der Stadt St.Gallen ist die Stadtpolizei St.Gallen, Telefon +41 (0)71 224 60 91, zuständig.

### **3. Anzahl einzureichende Gesuche**

Reklamegesuche sind in der Regel im Doppel (im Wahrnehmungsbereich von Nationalstrasse dreifach) und die Unterlagen im Original einzureichen.